

wiederum zu verhelichen/ die Freyheit gegeben. Da denn nachhero/ wenn der böshaffte Verlasser etwa sich wieder einfünde/ und seine verlassene Frau/ welche bereits an jemand anders verheyrahet wäre/ wolte wieder zu sich nehmen/ so wird ihm solches abgeschlagen/ und bleibet die letzte Ehe unzertrennet. Der böshaffte Verlasser aber wird zur gebührenden Straffe gezogen. Welche bey vorfallenden Umständen/ wenn zum Exempel/ ein Ehebruch zugleich begangen wäre/ auch den Tod bringen kan. Wie weit aber eine Frau ihrem herumvagirenden Manne zu folgen verbunden sey/ besiehe *Joach. à Beust P. 2. cap. 32. Schneidevv. de Nupt. part. 4. n. 47.*

(10. zu scheiden) Obgleich nach den Bürgerlichen Rechten viele Ursachen 18 sind/ wodurch eine Ehe kan geschieden werden/ wie zu sehen l. 8. C. de repud. Nov. 117. cap. 8. So hat man doch heut zu Tage in denen Evangelischen Kirchen nicht mehr/ als 4 solcher rechtmässigen Ursachen/ davon die 1. der Ehesbruch/ Matth. 19/ 9. Die 2. ist die böshaffte Verlassung/ 1. Cor. 7/ 10. II. Die 3. ist die Unvermögenheit zum ehelichen Werke/ impotentia coëundi. Die 4. ist/ wenn ich eine Geschwächte vor eine Jungfer heyrahe/ und nach geschlossener Ehe/ daß sie eine solche nicht sey/ befinde. Die übrigen Ursachen 19 aber/ als da sind/ unversöhnliche Feindschaft und Haß/ hinterlistige Nachstellung des Lebens u. s. f. scheiden auch wol die Ehe/ nicht weiter aber/ als zu Tisch und Bette. Besiehe jedoch *Pruckmann vol. 1. conf. 26. B. Brunnemann. ad l. 1. ff. de divort. n. 8. Sarcer. de Matrim. fol. 204. à Beust P. 2. connub. cap. 9. Joh. Schneidevv. in l. c. n. 14.*

Das VI. Capitel.

Von Ehebruch/ Hurerey u. Unzucht.

Es nimmt leider! das Laster der Unzucht so hoch überhand/ daß der allmächtige Gott darüber zum gerechten Zorn bewogen wird. Demselben zu begegnen/ setzen und ordnen Wir/ daß der Ehebruch in Unfern Landen/ nach besage gemeiner beschriebenen Rechte ernstlich soll gestrafft werden. (1)

S

Ob